

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 8, 1859, S. 223 - 223

Durch die Bezeichnung "dato nach Sicht" wird die Zahlungszeit eines Wechsels nicht ausgerückt.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gegenüber hätte es einer besonderen Bestimmung bedurft, wenn das Gesetz die über die Procura handelnden §§. 497. ff. a. a. O. auf die zum Geschäftsbetriebe von Fabriken bestellten Disponenten überhaupt nicht hätte zur Anwendung gebracht, oder die Befugnisse derselben eingeschränkt wissen wollen. Dergleichen Bestimmungen sind nicht vorhanden. Daß jene Paragraphen, wie Imploranten in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen, der Fabrikbesitzer nicht erwähnen, findet seine Erklärung darin, daß in den vorangehenden §§. 413. und 483. denselben kaufmännische Rechte beigelegt waren, demzufolge die auf diesen Paragraphen folgenden auf die Kaufmannschaft bezüglichen Vorschriften, soweit nicht Ausnahmen sanctionirt sind, auch auf Fabrikbesitzer Anwendung finden müssen.

Auch darauf, daß den letzteren die kaufmännischen Rechte nur „in Rücksicht auf den Betrieb der Fabriken und den Absatz der darin verfertigten Waaren“ beigelegt sind, legen Imploranten mit Unrecht Gewicht, da die Procura dem F. nach der Feststellung des Appellationsrichters „zur unumschränkten Leitung der Fabrik,“ also, der Voraussetzung des §. 483. entsprechend, in Rücksicht auf den Fabrikbetrieb ausgestellt ist.

Endlich entbehrt die Behauptung der Imploranten, daß die §§. 512. und 514. a. a. O. der Anwendbarkeit des §. 501. daselbst auf Fabrikbesitzer entgegenständen, nicht bloß näherer Motivirung, sondern erscheint auch unbegründet. Denn der §. 12. spricht von Einschränkungen, die sich aus der Natur des dem Faktor ertheilten Auftrages von selbst ergeben; ohne hierauf gerichtete thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters kann aber umföweniger angenommen werden, daß nach der Natur der Procura des F. Wechselgeschäfte von seinem Auftrage ausgeschlossen geblieben seien, als Imploranten in der Nichtigkeitsbeschwerde zugestehen, daß mit ihrer Fabrik Wechselverkehr — allerdings in sehr beschränktem Maße — verknüpft gewesen sei, und der §. 514. bezieht sich, wie bereits bemerkt, nur auf den hier nicht vorliegenden Fall der Ertheilung einer Procura zum Waaren-Ein- oder Verkauf auf Märkten und Messen.

B.

23.

Durch die Bezeichnung „dato nach Sicht“ wird die Zahlungszeit eines Wechsels nicht ausgedrückt.

Der Handelsmann H. nimmt den Fleischermeister F. aus einem trockenen Wechsel in Anspruch, in welchem der Verfalltag des Wechsels lautet: „Dato nach Sicht zahle ich.“ Der Verklagte behauptet, daß diesem Wechsel ein wesentliches Erforderniß mangle. — Der zweite Richter hat, unter Abänderung des ersten Urtheils, den Kläger abgewiesen.